



10. Dezember 2009

Gemeinderat Amden

8873 Amden

042 **Gemeinde Amden: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung (Natur/Landschaft)**

Die Schutzverordnung Amden ist unterteilt in einen Bereich "Natur/Landschaft" und in einen Teil "Denkmalschutz". Da die Arbeiten im Rahmen des Denkmalschutzes noch einige Zeit in Anspruch nehmen, wurde vorgängig der Teil Natur/Landschaft erarbeitet und dem Verfahren unterstellt. Der Teil Natur/Landschaft liegt nun zur Genehmigung vor.

Der Erlass wurde vorgeprüft, die notwendigen Anpassungen sind grösstenteils übernommen worden und in den Erlass eingeflossen.

Im Gebiet Gulmen und Betlis wurde das Landschaftsschutzgebiet gemäss kantonalem Richtplan und Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung lediglich teilweise aufgenommen. Es ergeben sich daher die folgenden zwei Ergänzungen:

- Im Gebiet Betlis umfasst das Landschaftsschutzgebiet den gesamten Bereich zwischen dem bezeichneten LS2, dem LRK1 und dem GeoS2.
- Im Gebiet Gulmen wird das Landschaftsschutzgebiet entlang der Abgrenzung des BLN-Perimeters festgelegt (vgl. Beilage).

Wir machen darauf aufmerksam, dass bei der Planung und Realisierung von Bauten und Anlagen in diesen Gebieten die Grundanforderungen des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen und umzusetzen sind.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

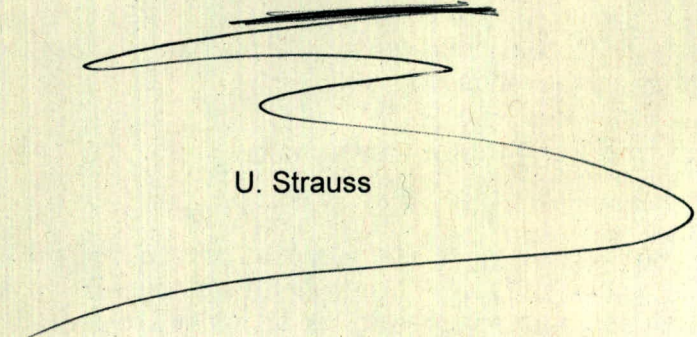
**Baudepartement:**

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Bei der Planung und Realisierung von Bauten und Anlagen in den ergänzten Landschaftsschutzgebieten Betlis und Gulmen sind die Grundanforderungen des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen und umzusetzen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'050.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:



U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung (1 Plansatz)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (1 Plansatz)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (1 Plansatz)